

Kulturförderungsrichtlinien für die Stadt Dillenburg

I. Grundsätzliches

1. Die Stadt Dillenburg misst den kulturtragenden Vereinen eine hohe gesellschaftliche Bedeutung bei. Ziel der Kulturförderung ist es, zum Wohle der Bürger der Stadt Dillenburg Bildung, Traditionspflege, Musik, Theater und sonstige kulturelle Aktivitäten zu fördern.
2. Diese Förderung ist auch eine kommunale Aufgabe. Durch diese Richtlinien soll die Arbeit der kulturtragenden Vereine und sonstiger anerkannter Kulturträger gefördert werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Fördermitteln

Den kulturtragenden Vereinen und anerkannten Kulturträgern werden Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen.

Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Förderungsberechtigt

Fördermittel der Stadt Dillenburg werden Vereinen bewilligt, wenn

- a) sie als kulturtragend vom Magistrat der Stadt Dillenburg anerkannt sind
- b) sie ihren Sitz im Bereich der Stadt Dillenburg haben
- c) deren Mitglieder überwiegend Dillenburger Bürger sind

Fördermittel der Stadt Dillenburg werden auch bewilligt an vom Magistrat anerkannt sonstige Kulturträger, deren Angebot oder Maßnahme für Dillenburg besonders förderungsfähig ist.

3. Antragsstellung und Verwendungsnachweis

Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Dillenburg zu stellen.

Grundsätzlich sind Anträge bis zum 15. September des jeweiligen Bezugsjahres zu stellen. Der Zuschussempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme, soweit gefordert, der Stadt Dillenburg einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Werden für die gleiche Zweckbestimmung auch Anträge an das Land Hessen oder den Lahn-Dill-Kreis gestellt, gilt die Durchschrift für die Stadt Dillenburg als Antrag. Das gleiche gilt für die Vorlage des Verwendungsnachweises.

4. Finanzierung

Der Antragsteller hat eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die, soweit nachstehend nicht anders gefordert, mindestens 33 v. H. der Gesamtkosten beträgt.

Der Antragsteller ist verpflichtet den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
- c) trotz Aufforderungen binnen einer gesetzlichen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Mit der Antragsstellung werden die Kulturförderrichtlinien der Stadt Dillenburg anerkannt.

III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen

1. Konzert und Theater

Einen wichtigen Teilbereich des kulturellen Lebens in Dillenburg bilden die Konzert- und Theateraufführungen. Die Förderung dieses kulturellen Schwerpunktes unterstützt die Stadt Dillenburg durch finanzielle Zuschüsse.

2. Musik

Die Präsentation eines attraktiven und breitgefächerten musikalischen Angebotes trägt wesentlich zum kulturellen Stellenwert Dillenburgs bei. In besonderem Maße sind Musikwochen (z. B. Bachwoche) und kirchenmusikalische Großveranstaltungen dazu geeignet, dieses Angebot auszufüllen.

Die Förderung dieses kulturellen Schwerpunktes unterstützt die Stadt Dillenburg durch finanzielle Zuschüsse.

3. Gesang

Die Pflege des deutschen Liedgutes und die Ausbreitung des Chorgesangs durch die Gesangsvereine, Chöre und Gesangsgruppen haben für die Stadt Dillenburg einen hohen Stellenwert. Es wird anerkannt und finanziell gefördert, dass sie sich mit ihrer Aufgabe gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit stellen.

4. Theater und Laienspiel

Durch die Schauspielkunst von Theater- und Laienspielgruppen wird der örtliche Charakter und darüber hinaus das Kulturleben der Stadt Dillenburg mit geprägt. Bei den Inszenierungen sollten auch regionale Gegebenheiten (z. B. Mundart) weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Das Angebot sollte sich verstärkt an Kinder und Jugendliche wenden. Für die Arbeit der Theater- und Laienspielgruppen stellt die Stadt Dillenburg finanzielle Zuschüsse zur Verfügung.

5. **Heimatspflege**

Vereine und andere anerkannte Kulturträger, die auf den Gebieten der Heimatspflege, Heimatforschung, Geschichte und Brauchtum tätig sind, leisten für die Stadt Dillenburg und ihre Bürger unverzichtbare Arbeit. Für die Förderung von Maßnahmen werden finanzielle Zuschüsse gewährt.

6. **Zuschüsse für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen**

Für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen (Instrumente, Zubehör, Notenbücher etc.) wird eine Beihilfe von 30 v. H. der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 € pro Jahr gewährt. Die Anschaffung von Bekleidung wird in der Regel nicht bezuschusst.

7. **Ehrengaben**

Der Magistrat gewährt aus Anlass des (z. B. 25, 50, 75, 100 usw.) –jährigen Jubiläums eine Ehrengabe. Dieser beträgt 3,00 € pro Jahr des Bestehens.

8. **Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Hereford bzw. Begegnungen im Rahmen der Städteunion Breda – Diest – Dillenburg – Orange und der vom Magistrat anerkannten Vereinspartnerschaft im Ausland**

Die Stadt kann Begegnungen auf privater oder Vereinsebene in der Regel einmal pro Jahr fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Bei Besuchen in der jeweiligen Stadt
 - a) Die Reisegruppe umfasst mindestens 10 Personen
 - b) Es muss mindestens eine Übernachtung am Zielort nachgewiesen werden – private oder Hotelunterkunft –
 - c) Nachgewiesene Teilnahme an einer Stadtbesichtigung, eines Museumsbesuchs, an einer öffentlichen Veranstaltung usw.
2. Bei Gegenbesuchen von privaten Gruppen oder Vereinen aus den Städten in Dillenburg:
 - a) Die Besuchergruppe muss mindestens 10 Personen umfassen.
 - b) Sie muss mindestens einmal in Dillenburg oder den Stadtteilen übernachten – private oder Hotelunterkunft –.
 - c) Die Stadtbesichtigung oder Besichtigung der Sehenswürdigkeiten (Wilhelmsturm u. ä.), gemeinsame Veranstaltungen, sind Bedingung.

Der Zuschuss der Stadt Dillenburg beträgt bei Veranstaltungen zu 1. = 3,00 € pro Person und Tag. Der Zuschuss der Stadt Dillenburg beträgt bei Veranstaltungen zu 2. = 1,50 € pro Person und Tag.

Antragsstellung:

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen zu 1. und 2. sind von den Vereinen oder Gruppen rechtzeitig vor Durchführung beim Magistrat der Stadt Dillenburg zu beantragen.

Abrechnung:

Nach Durchführung der Fahrt oder Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten mit entsprechenden Nachweisen

- bei Besuchen in den Städten Bestätigung durch den gastgebenden Verein
- bei Besuchen von Vereinen oder Gruppen aus den Städten in Dillenburg Bestätigung durch die Besucher

dem Magistrat vorzulegen.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich bargeldlos.

9. Förderung der Jugendarbeit

Förderungsfähig ist jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr. Grundlage für die Berechnung sind die Nachweise der von den Vereinen an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise.

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 2,50 € pro jugendliches Mitglied. Je Haushaltsjahr wird ein Höchstbetrag festgesetzt.

10. Zuschüsse für Übungsleiter, Chorleiter und Dirigenten

Kulturtragende Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss von 250,00 € zu den Kosten des Übungsleiters, Chorleiters bzw. Dirigenten. Für jeden weiteren Chor (außer Jugend- u. Kinderchor) mit eigenen regelmäßigen Übungsstunden erhöht sich der Zuschuss um jeweils 125,00 €.

11. Besondere Maßnahmen und Veranstaltungen

Für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen kann ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Magistrat aufgrund eines vorliegenden Antrages im Einzelfall.

IV. Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Kultur

1. Allgemeines

In Würdigung besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Kulturförderung kann die Stadt an natürliche Personen einen Ehrenbrief verleihen. Personen, Vereine oder vergleichbare Institutionen können für besondere Aktivitäten oder Erfolge kultureller Art mit der Kulturehrenplakette der Stadt Dillenburg ausgezeichnet werden.

2. Verleihung des Ehrenbriefes

Personen, die sich um die kulturellen Belange der Stadt Dillenburg oder darüber hinaus ehrenamtlich besonders verdient gemacht haben, wird ein Ehrenbrief verliehen.

Insbesondere kann

- a) eine mindestens 12-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Vorsitzender eines kulturtragenden Vereines
- b) eine mindestens 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand eines kulturtragenden Vereines

Anlass für die Verleihung sein.

Der Ehrenbrief kann auch an Personen verliehen werden, die sich mit nicht vereinsgebundenen in besonderem Maße um die Kulturförderung in der Stadt Dillenburg verdient gemacht haben.

Zum Zeitpunkt der Verleihung soll in der Regel eine aktive Tätigkeit gegeben sein.

Ehrungen höherer politischer Stellen können ebenfalls Grund für die Verleihung des Ehrenbriefes sein, ebenso Ehrungen anderer überregionaler Gremien.

Pro Jahr können mehrere Ehrenbriefe verliehen werden. Eine wiederholte Verleihung an die gleiche Person ist nicht zulässig.

3. Verleihung der Kulturehrenplakette

3.1 Voraussetzungen

Personen, Vereine oder vergleichbare Institutionen, die bedeutende Leistungen auf den Gebieten bzw. Bereichen:

Beispiel:

Konzerte
Theater
Musik
Gesang
Laienspiel
Heimatpflege

erbracht haben, wird die Kulturehrenplakette verliehen.

3.2. Die Kulturehrenplakette trägt die Aufschrift: „Für bedeutende kulturelle Leistungen 20..“

Zusätzlich wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut überreicht:

In Würdigung bedeutender kultureller Leistungen verleihe ich im Namen des Magistrates

Name, Verein, Institution _____

(Angaben des Verleihungsgrundes)

Die Kulturehrenplakette der Stadt Dillenburg.

Dillenburg, _____
(Datum) (Bürgermeister)

3.3. Die Plakette kann jährlich verliehen werden.

4. Verfahren

Der Magistrat beschließt nach Anhörung des Kulturausschusses über die Verleihung. Die Kulturehrenplakette mit Urkunde bzw. Ehrenbrief soll in würdiger Form überreicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

V. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2013 in Kraft. Sie werden erstmals für das Jahr 2013 angewandt. Die in der Fassung vom 05.06.1991 gültigen Richtlinien treten mit Wirkung vom 31.12.2012 außer Kraft.

Dillenburg, den 22.11.2012

Stadt Dillenburg
Der Magistrat

Lotz
Bürgermeister